



# Gemeinde Neubürger

Der Bürgermeister

Gemeinde Neubürger - Kirchstraße 5 - 26909 Neubürger

Mitgliedsgemeinde der  
Samtgemeinde Dörpen  
Hauptstraße 25  
26892 Dörpen

☎ Gemeindebüro  
Neubürger: (0 49 66) 2 10  
☎ Samtgemeinde: (0 49 63) 4 02 - 0  
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 -408  
> Telefax: (0 49 63) 4 02 -420  
✉ Mail: kunz@doerpen.de

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland  
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS  
Emsländische Volksbank eG  
DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

622-70-20-28

24.01.2019

## **BEKANNTMACHUNG**

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 a BauGB  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)  
und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neubürger hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Westlich der Aschendorfer Straße“ beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit gestalterischen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **01. Februar 2019 bis zum 08. März 2019** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

#### **Die Besuchszeiten der Samtgemeindevverwaltung sind wie folgt festgesetzt:**

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindedirektor der Gemeinde Neubürger sind Terminabsprachen erforderlich.

In dem oben genannten Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen – Bauleitverfahren – Bebauungsplan (Ifd. Verfahren)** eingesehen werden.

Das Plangebiet ist im anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet



Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird noch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 215 des Baugesetzbuches unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeindedirektor

Gerd Langen  
-Gemeindedirektor -

Ausgehängt:  
Abgenommen: